

6.1.1 Neuanlage von Wald

1. förderfähige Maßnahmen
a) Neuanlage ökologisch wertvoller Mischwälder durch Pflanzung auf Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausscheiden oder sonstigen brachliegenden Flächen
b) durch Pflanzung mit hinreichendem Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten auf bisher unbewaldeten Flächen
2. grundsätzliche Förderausschlüsse
a) das Einbringen der Baumart Fichte
b) Anlage von Kulturen ohne standortgerechte Baumarten
c) Projekte, bei denen eine flächige Befahrung stattfindet
d) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen bis 20 Jahre und Anpflanzung schnellwachsender Bäume
e) das Einbringen von Weihnachts- und Schmuckreisigbäumen; Blaufichten und alle Tannenarten, außer den in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage des Schreibens der Bewilligungsbehörde vom 16.03.2021, Az.: 3.1-63-200) genannten Tannenarten, sind förderschädlich
f) Neuanlagen, die zu einer Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i.S. § 23, Nationalparken i.S. §24, gesetzlich geschützten Biotopen i.S. § 30 sowie Natura 2000-Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) führen
g) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatschG darstellen
h) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern
i) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
j) Erstbewaldungen mit Baumarten des Herkunftstyps 3 gemäß der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage des Schreibens der Bewilligungsbehörde vom 16.03.2021, Az.: 3.1-63-200)
3. Zuwendungsempfänger
a) private und kommunale Waldbesitzer
b) Sammelantragstellung ist nicht möglich
4. Zuwendungsvoraussetzungen
a) Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Ausnahme: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
a) Baumartkategorie A: 2,50 €/ Pflanze
b) Baumartkategorie B: 5,00 €/ Pflanze bei unter 1.000 Stk./ ha Baumartkategorie B: 2,50 €/ standortheimische Pflanze bei über 1.000 Stk. / ha
c) Auszahlung erfolgt als einmaliger Betrag nach Maßnahmenabschluss auf Grundlage von Zahlantrag mit Verwendungsnachweis.
6. Bagatellgrenze
a) beträgt pro Antrag 2.500 € bei öffentlichen und 500 € bei privaten Antragstellern
7. sonstige Fördervoraussetzungen
a) für die Projektfläche muss eine Genehmigung der Änderung der Bodennutzungsart oder eine Aufforstungsanzeige bei Erstbewaldungen in Aufforstungsgewannen vorliegen
b) förderfähig sind bewirtschaftete Ackerflächen, Obst- und Gemüseflächen (ohne Ziergärten), Dauergrünlandflächen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen (ohne Flurholzflächen)
c) Eine Waldrandgestaltung wird in den Fällen vorausgesetzt, in denen zum Zeitpunkt der Bewilligung oder Vorabgenehmigung des Förderantrages davon ausgegangen werden kann, dass langfristig eine andere Landnutzungsart an den Wald angrenzt. Die Maßnahmen sind zeitgleich mit der Hauptmaßnahme durchzuführen.
d) Förderfähig sind Nadel- und Laubbaumarten aus der Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie A und B mit Ausnahme der Baumarten des Herkunftstyps 3

e) förderfähige Pflanzendichte: 1.000 Stk. / ha – 5.000 Stk. / ha
f) Mindestgröße Projektfläche: 3,0 ha zusammenhängend; innerhalb Erstaufforstungsgewannen 0,1 ha; bei Anschluss an bestehenden Waldrändern 0,3 ha
g) vorhandene Naturverjüngung ist nicht Teil der Projektfläche
h) Für die Herkunft des Pflanzgutes sind die Vorgaben in der Liste der förderfähigen Baumarten zu beachten. Die Einhaltung der Vorgaben ist in geeigneter Weise (z. Bsp. Rechnungen) zu belegen.
i) Es darf nur standortgerechtes Pflanzmaterial verwendet werden
j) Eine Kultur, auch eine Laubbaumkultur, muss aus mindestens 2 der förderfähigen Baumarten bestehen
k) Max. Anteil einer Baumart in der Kultur (bezogen auf Stückzahl & Fläche) ist 70%
l) Mindestanteil Laubbäume (bezogen auf Stückzahl & Fläche) ist 30%
m) Mindestanteil standortheimischer Baumarten (bezogen auf Stückzahl & Fläche) ist 30%
n) Die Mischung der Pflanzen ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Anteile von Laubbaumarten und standortheimischen Baumarten dauerhaft erhalten bleiben
o) Die kleinflächige Beimischung einer Baumart ist von der Größe eines Klumpens bis zu maximal 0,3 ha am Stück möglich.
p) Die einzelbaum- oder reihenweise Mischung ist nur in Kombination aus Lichtbaumarten und den schattentolerierenden, schaftpflegenden Baumarten Buche, Hainbuche, den Lindenarten sowie der Weißtanne und der Eibe förderfähig
q) In Kulturen aus mehrheitlich Douglasie im Hauptbestand sind die einzelbaumweise oder reihenweise beigemischte Baumarten nicht förderfähig. Der vorgegebene Anteil von weiteren förderfähigen Baumarten ist in dieser Kombination immer kleinflächig einzubringen.
8. weitere Verfahrensregeln
a) Bei Antragstellung ist von "großen Unternehmen" im Sinne VO (EU) Nr. 702/204 der Vordruck "kontrafaktische Fallkonstellation Neuanlage von Wald" beizulegen.
9. Förderzweck
a) Nach 8 Jahren müssen in der jeweiligen Baumartenkategorie mindestens 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen auf der Projektfläche ein Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben. Ausnahme: bei "Langsamstarter" gemäß Baumartenliste der förderfähigen Baumarten reicht eine Höhe von ca. 60 cm aus. Voraussetzung ist, dass Schutzmaßnahmen gegen Wild zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme zu erwarten lassen, dass 60 % in Zukunft eine Höhe von 1,50 m erreichen werden.
b) Anteil Laubbäume beträgt mindestens 30 % der Projektfläche
c) Anteil standortheimischer Baumarten beträgt mindestens 30 % der Projektfläche
d) kein Ausfall über 10 % der Fläche und ausgefallene Teilflächen dürfen nicht größer als 0,3 ha sein
e) Bei teilweise gesicherten Projektflächen müssen die Mindestflächen eingehalten werden. Wird in Klumpen gepflanzt, erfolgt die Auswertung über die Klumpen und deren "Wirkungsfläche".